

Allgemeine Übernahmebedingungen für Baurestmassen

Die Abladung des Materials darf erst nach vorangegangener Eingangskontrolle durch unser Personal erfolgen. Bei Zuwiderhandeln, wie auch bei falscher übergeberseitiger Deklaration, behalten wir uns das Recht zur Verrechnung aller uns entstandener Unkosten (zuzüglich eines 10 % Zuschlags), Schäden und Verdienstentganges vor. Außerdem behalten wir uns ausdrücklich das Recht zur Ablehnung der Übernahme jeder Art von Materialien ohne besondere Begründung vor.

Anforderungen der Deponieverordnung 2008

Seit dem 1. März 2008 ist die Deponieverordnung 2008 in Kraft getreten. Kernstück ist das neue Abfallannahmeverfahren das aus einer grundlegenden Charakterisierung und einer Eingangskontrolle auf der Deponie besteht und das auch **Verpflichtungen des Abfallbesitzers** (Abfallerzeuger, Abfallsammler) enthält, die er im Zusammenhang mit der Übergabe von Abfällen an den Deponiebetreiber erfüllen muss. Der Abfallbesitzer ist bereits nach abfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften verpflichtet, grundsätzlich vor Übergabe der Abfälle an den Deponiebetreiber, die Abfälle von einer befugten Person oder Fachanstalt beurteilen zu lassen und die Untersuchungsergebnisse dem Deponiebetreiber zu übermitteln.

In einer grundlegenden Charakterisierung (früher Gesamtbeurteilung) ist für jeden zu deponierenden Abfall die Zulässigkeit der Ablagerung nachzuweisen. Der Abfallbesitzer hat dazu einer befugten Fachperson oder Fachanstalt eine Abfallinformation zu Verfügung zu stellen. Die befugte Fachperson oder Fachanstalt erstellt dann im Auftrag des Abfallbesitzers die grundlegende Charakterisierung. Mit der grundlegenden Charakterisierung wird die Zulässigkeit des zu deponierenden Abfalls nachgewiesen. Diese ist vom Abfallbesitzer dem Deponiebetreiber vorzulegen und im Rahmen der Eingangskontrolle vom Deponiebetreiber zu prüfen.

Nur in folgenden Fällen ist keine grundlegende Charakterisierung erforderlich:

(§ 13 Abs. 1 Z. 1 und 2 Deponie VO 2008)

- Baurestmassen gemäß Anhang 2 (Liste I und II) Deponieverordnung 2008 (im wesentlichen Bauschutt, Betonabbruch, Straßenaufbruch, Bauholz, Baustellenabfälle)
- Bis 2000 t nicht verunreinigter Bodenaushub eines Bauvorhabens
- Bis 15 t nicht gefährliche Abfälle eines Abfallbesitzers pro Jahr.

Die Erstellung einer grundlegenden Charakterisierung ist seit dem 1. Juli 2009 verpflichtend.

Ist keine grundlegende Charakterisierung erforderlich, so hat der Abfallbesitzer dennoch dem Deponiebetreiber eine Abfallinformation für die Annahme der Abfälle auf der Deponie zu übermitteln, die auch

- Den Namen und die Anschrift des Abfallbesitzers (Bauherrn bzw. Baufirma),
- den Abfall(erst)erzeuger (Bauherrn),
- den Anfallsort sowie die Herkunft des Abfalls (bei nicht verunreinigtem Bodenaushub < 2.000 t
- die Herkunft des Abfalls mit genauer Anschrift oder die Grundstücksnummer inkl. Der Katastralgemeinde, Straßen / Flusskilometer) umfassen muss,
- die Beschreibung des Abfalls

Bodenaushubmaterial ist derzeit ALSAG frei. Bei Gesetzesänderung oder Vorschreibung wegen fehlerhafter Deklaration behalten wir uns die Verrechnung eines eventuell entstehenden ALSAG-Betrages vor.

Wir ersuchen Sie höflich, sich mit der aktuellen Rechtslage vertraut zu machen. Für Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Abfallannahmeverfahren und den erforderlichen Nachweis für die Beurteilung der Zulässigkeit zur Deponierung ergeben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/home.do

<http://www.lebensministerium.at/umwelt/abfall-ressourcen/abfall-altlastenrecht/awg-verordnungen/deponievo.html>

• § 13. (1) In folgenden Fällen sind für die grundlegende Charakterisierung keine analytischen Untersuchungen erforderlich:

1. Abfälle gemäß **Anhang 2**;

2. Abfälle, bei denen keine repräsentative Probenahme möglich ist;

von der befugten Fachperson oder Fachanstalt ist in der grundlegenden Charakterisierung nachvollziehbar darzustellen, warum keine repräsentative Probenahme erfolgen kann und warum der Abfall unter Berücksichtigung des Deponieverhaltens in den jeweiligen Kompartimenten abgelagert werden kann;

3. nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, wenn das gesamte als Abfall anfallende Bodenaushubmaterial eines Bauvorhabens nicht mehr als 2 000 Tonnen beträgt, auf Basis der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation keine Hinweise auf Verunreinigungen vorliegen und seitens des den Aushub vornehmenden Unternehmens bestätigt wird, dass keine augenscheinlichen Verunreinigungen beim Aushub wahrgenommen worden sind; das Bodenaushubmaterial von verschiedenen Bauvorhaben darf nicht miteinander vermischt werden;

4. Gleisschotter aus nicht offensichtlich verunreinigten Gleisbereichen mit geringer oder höherer nicht gefährlicher Kontaminationswahrscheinlichkeit (vgl. **Anhang 4** Teil 2 Kapitel 1.4.), der auf einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie abgelagert wird; die Vorerhebung (vgl. **Anhang 4** Teil 2 Kapitel 1.4.), einschließlich der horizontalen Einteilung, hat jedenfalls von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt zu erfolgen und ist in einem Beurteilungsnachweis zu dokumentieren; und

5. Asbestabfälle.

• (2) Wenn ein Abfallbesitzer nicht mehr als insgesamt 15 Tonnen Abfälle, ausgenommen Abfälle, die im Abs. 1 genannt sind, innerhalb eines Jahres an Deponien anliefert, ist für diese Abfälle keine analytische Untersuchung für die grundlegende Charakterisierung erforderlich, wenn

- für jeden Abfall die Art, die Herkunft und der Anfallsort genau bekannt sind, auf Basis vorliegender
- a) Untersuchungen für diese Abfallart eine Überschreitung der Grenzwerte des jeweiligen Kompartiments nicht zu besorgen ist und kein Hinweis auf eine Verunreinigung vorliegt,
 - b) die Abfälle in einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden,
 - c) der Abfallbesitzer die Einhaltung der Mengenschwelle von 15 Tonnen bestätigt,
 - d) der Abfallbesitzer einer gemäß lit. e vorzunehmenden Überprüfung des Abfalls und der diesbezüglichen Aufzeichnungen in seiner Betriebsstätte ausdrücklich zustimmt,
 - e) der Deponieinhaber das Zutreffen der Voraussetzungen gemäß lit. a bis c in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal pro Jahr, überprüft